Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. April 1857.

1. Budget für das Jahr 1857.

Die Bürgerschaft ist in ihren Verhandlungen über das diesjährige Budget in ihrer heutigen Sitzung fortgefahren und bis zum Siebenten Capitel der ordentlichen Ausgaben inclusive gelangt.

2. Ergänzung der Finanzdeputation.

An Stelle des in den Senat erwählten Herrn Friedrich Ludolf Grave hat die Bürgerschaft zum Mitgliede der Finanzdeputation Herrn Heinrich Johannes Lampe erwählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. April 1857.

1. Revision der Brodtaxe.

Die wegen dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat dem Senate einen Bericht eingereicht, welchen er, unter Vorbehalt seiner Beschlußnahme, hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt.

2. Revision der Acciseordnung.

Zu Commissarien des Senats bei der Deputation wegen Revision der Acciseordnung sind die Herren Senator Diedrich Albers, Senator Kottmeier und Senator Grave ernannt worden.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 3. April 1857.

Bericht

der wegen der Brodtaxe niedergesetzten Deputation.

Es ist der berichtenden Deputation das Commissorium ertheilt, die Grundsätze nach welchen bisher bei Festellung der Brodtaxe verfahren wird, einer näheren Untersuchung zu unterziehen und, wenn thunlich, geeignete Vorschläge über die etwa erforderlichen Verbesserungen zu machen.

Aus den der Deputation zugänglich gemachten Voracten hat sie über die Geschichte und das Verfahren bei Feststellung der Brodtaxe das Folgende entnommen:

Schon in den älteren Statuten von 1303 findet sich (stat. 69.) die Andeutung einer obrigkeitlichen Controle der Bäcker, welche in der ältesten Backordnung 1591 ihren bestimmten Ausdruck erhalten hat durch die Vorschrift: daß die Inspectoren die Kornpreise und was danach das Brod wiegen müsse, am Markte anschlagen und von den Canzeln bekanntmachen lassen sollen. Aus dem 15. und 16. Jahrhundert finden sich verschiedene Brodtaxen für „Weisbrod" und für „schönes und grobes Rockenbrod" vor. Durch die Ausführliche Bäckerordnung von 1650 wurde endlich die Einrichtung der regelmäßigen Feststellung der Brodtaxe eingeführt, wie sie im Wesentlichen noch jetzt besteht. Darnach wird monatlich der Durchschnittspreis der Sorte Weizen und Rocken welche die Bäcker zu verbacken pflegen, festgestellt und ein bestimmter Zuschlag auf den Preis des rohen Materials hinzugerechnet. Sodann wird nach der ein für allemal ermittelten Menge des aus einer Last Weizen zu gewinnenden Weißbrods der Preis des Brodes vermittelst einer vorhandenen Reductionstabelle berechnet.

Auf dieselbe Weise wird bei Feststellung des Gewichts des Rockenbrodes verfahren.

Wiederholt ist nun dies Verfahren einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen. Namentlich wurden 1796 und 1847 die gründlichsten Untersuchungen angestellt, ob und welche Veränderungen mit der Brodtaxe zu machen seien, ohne daß sie zu bestimmten Vorschlägen geführt hätten.

In der That bieten sich auch, vollends unter unseren localen Verhältnissen, außerordentliche Schwierigkeiten dar, um eine auch nur einigermaßen sichere Basis zu gewinnen.

Die Factoren welche dabei in Frage kommen, sind nämlich die folgenden:

1) Wie viel Mehl, Grand und Kleie werden aus einer Last Getreide gewonnen?
2) Wie viel Brod, dem Gewichte nach, kann daraus gebacken werden?
3) Wie hoch belaufen sich die Unkosten, um eine Last Korn in Brod zu verwandeln?
4) Wie viel ist dem Bäcker für seine Arbeit als Gewinn zuzugestehen?

Keine dieser Fragen ist mit absoluter Sicherheit zu beantworten, und so große und vielfältige Mühe man sich auch gegeben hat eine annähernde Gewißheit zu erlangen, so ungenügend ist stets das Ergebniß gewesen.

Denn so leicht es z. B. erscheint eine Last Weizen unter Controle mahlen zu lassen und das Quantum des Products an Mehl, Grand und Kleie zu wiegen, so wenig maßgebend ist ein solches Probemahlen, weil dabei die Güte und Beschaffenheit des dazu verwandten Getreides, namentlich aber die Behandlung desselben auf der Mühle ein so außerordentlich verschiedenes Resultat ergiebt, daß man auch nicht einmal ein durchschnittliches Ergebniß gewinnen kann.

Dasselbe gilt von der zweiten Frage im verstärkten Maße, da die Güte und Beschaffenheit, die Auswahl der Sorte Mehl und die Behandlung beim Zubereiten und Backen, ja selbst die Witterung die abweichendsten Resultate lieferte.

Was sodann die Unkosten und den erforderlichen Gewinn des Bäckers betrifft, so ist das Maß derselben abhängig von der Einrichtung seines Hauswesens, von dem Umfange seines Betriebes nnd hauptsächlich von den stets wechselnden Preisen der Lebensmittel und Lebensbedürfnisse im Allgemeinen. Welcher Unterschied ist z. B. in den Kosten der Unterhaltung eines Gewerbsgehülfen vor 15 Jahren und in jetziger Zeit, und das Verbacken von 20 Lasten macht weniger mehr Unkosten als von 10 Lasten.

Die Kosten der anständigen Unterhaltung einer bürgerlichen Familie gehen außerdem unter ein gewisses Minimum, wenn nicht Verarmung eintreten soll, nicht herunter. Wer also 10 Lasten verbackt, bedarf eines größeren Ansatzes für seine Lebensbedürfnisse, als wer den zehnfachen Umsatz hat.

Hätte man aber nun auch alle diese Fragen glücklich und zur Zufriedenheit der in scharfer Opposition stehenden Producenten und Consumenten, oder doch annähernd richtig erledigt, so wäre damit nur erreicht daß man das Gewicht des Brodes mit den jedesmaligen Kornpreisen in Einklang gebracht hätte. Damit ist aber wenig gewonnen, weil es den eingezogenen Erkundigungen nach nicht schwierig ist dem Brode auf Kosten des Gehalts, der Güte und Schmackhaftigkeit ein größeres Gewicht zu geben. — Welche Behörde aber wollte es unternehmen auch die Güte des Brodes zu controliren oder wol gar darüber zu entscheiden? Wie läßt sich eine Zuthat zweiter Sorte Mehl zum Losbrode, wie

eine Zuthat von Grand oder Kleie zum Rockenbrode, abgesehen von chemischen Untersuchungen, ermitteln? Höchstens könnte man sich doch überzeugen daß das Brod gut ausgebacken und ausreichend locker sei und die entsprechende Farbe habe. Solcher Controle bedarf es aber im Allgemeinen nicht, weil diese äußeren Eigenschaften am sichersten bereits vom Consumenten selbst beachtet werden.

Es ergiebt sich schon aus dem Gesagten daß eine Taxirung des Brodgewichts im Allgemeinen außerordentliche Schwierigkeiten bietet, weil den zur Ermittlung einer Taxe zum Grunde zu legenden Vordersätzen jede sichere Basis fehlt.

Sie hangen, wie gesagt, von lauter ungewissen Dingen und schwankenden Zuständen ab, namentlich von der Einrichtung der Mühlen, der Schwere, Beschaffenheit und Güte einerseits des am Markte befindlichen, andrerseits des vom Bäcker wirklich benutzten Getreides, der Anwendung der verschiedenen Sorten Mehl beim Backen der einzelnen Sorten Brod, mehr oder weniger der zweckmäßigen Behandlung der Qualität des Brodes, des Umfangs des Geschäfts, endlich der Billigkeit oder Theurung der allgemeinen Lebensbedürfnisse.

Es kommt hiezu daß die gleichmäßige Herstellung eines bestimmten Brodgewichts ihre besonderen technischen Schwierigkeiten hat, deren Ueberwindung sich oft, selbst bei gutem Willen, nicht erreichen läßt. Zeigen sich nun diese allgemeinen Schwierigkeiten für die Normirung einer richtigen Brodtaxe schon höchst bedenklich, so erschweren unsere localen Verhältnisse die Sache noch mehr.

In allen Städten des nördlichen Deutschlands wo Brodtaxen existiren, ist das Publikum, selbst abgesehen vom eigentlichen Luxusbrod, an den Genuß von Brodsorten sehr verschiedener Güte gewöhnt, indem das Brod sowohl von Weizen als von Rocken oder als von beiden gemischt bereitet wird. Es steht dann bald der Preis, bald das Gewicht je nach der Sorte des Brodes fest.

In Bremen dagegen wird für den täglichen Bedarf von Weizen nur Losbrod und Zwieback und, abgesehen von dem aus gesiebtem Rocken gebackenen Brode, nur eine Sorte Rockenbrod von allen Classen der Bevölkerung als tägliche Nahrung verzehrt. Da nun der Zwieback einer Gewichtsnorm nicht wohl unterzogen werden kann, da er aus den mehr oder weniger ungleichen Hälften des schwer zu controlirenden s. g. Einbacks besteht, so ist hier die einzig gangbare Sorte Weißbrod, welche einer Taxe unterliegt in der That nur das Losbrod, denn die s. g. Zungen werden nur von Wenigen gekauft. Gelänge es also auch eine annähernd richtige Brodtaxe zu finden, so würde der daraus für das Publikum erwachsende Nutzen ein sehr untergeordneter sein, da nur eine von den gangbaren Sorten Weißbrod, das s. g. Losbrod, taxfähig ist. Wenn nun auch bei unserm Schwarzbrode dieser Grund wegfallen würde, so treten doch bei der Frage ob die bestehende Taxe richtig sei, die oben angedeuteten Schwierigkeiten der richtigen Taxirung des Brods auch hier dermaßen in den Vordergrund, daß man darauf verzichten muß Aenderungen in der obrigkeitlichen Taxirung des Rockenbrods vorzuschlagen.

Die Deputation bedauert es mit diesem rein negativen Resultate hervortreten zu müssen. Allein aus den von ihr vorgetragenen Gründen erklärt sie sich außer Stande, vollends bei unseren oben geschilderten localen Verhältnissen, Vorschläge zu Aenderungen der Brodtaxe, insofern eine solche als Vorschrift für die Bäcker in Kraft erhalten bleiben soll, zu machen.

Ganz anders verhält sich aber die Sache, wenn man, nach dem Beispiele anderer Städte auch in Bremen den dort angestellten Versuch machen will, durch einstweilige Aufhebung der Brodtaxe die Interessen der Producenten und Consumenten zu vereinigen. Denn der Unzufriedenheit des Publikums mit der bestehenden Brodtaxe stehen die Anträge der Bäcker auf deren Verbesserung in ihrem Interesse schroff entgegen. Beide Theile sind also mit dem bisherigen Systeme nicht einverstanden.

Nach Aufhebung desselben würde dann an die Stelle des in der obrigkeitlichen Taxirung liegenden Zwanges die selbständige Festsetzung der Preise Seitens der Bäcker treten. Diese würden in bestimmten Zeiträumen das Gewicht resp. den Preis der verschiedenen Sorten Brod der Polizeibehörde aufzugeben haben und dann für diesen Zeitraum, etwa einen Kalendermonat, an die genaue Einhaltung dieser selbstbestimmten Taxe gebunden sein. — Das Publikum erfährt dann aus der vor Beginn des Monats von der Polizeibehörde publicirten Gewicht- resp. Preistabelle, was es von jedem einzelnen Bäcker zu erwarten habe, controlirt die Einhaltung des Versprochenen schärfer als es von einer Behörde auszuführen ist, und wählt, je nachdem der einzelne Haushalt größeren Werth auf

Schmackhaftigkeit oder auf Quantität legt, die Bäckerei von welcher es seinen Bedarf zu nehmen vorzieht. Einen hinreichenden Schutz gegen Uebervortheilungen findet das Publikum bei diesem Systeme in der Concurrenz der Bäcker unter sich, und ist es zur Vermeidung von Vergaderungen der Bäcker nur noch erforderlich, daß diese nicht nur streng verpönt, sondern auch die Polizeibehörde nach eingeholter Genehmigung des Senats ermächtigt werde, in Fällen wo eine Uebervortheilung des Publikums sich kund geben oder Zeiten der Theurung einen Nothstand hervorrufen sollten, entweder die Brodtaxe zeitweilig wieder in Kraft zu setzen, oder die temporäre Einführung des Brods gegen eine etwa nach der Mahlaccise zu bemessende Abgabe zu gestatten.

Einen sehr vortheilhaften Einfluß würde ferner eine solche Einrichtung auf den Verkauf unsers gewöhnlichen Schwarzbrods ausüben, wenn man für das Rockenbrod das Feststehen des Gewichts und Wandelbarkeit der Preise bestimmte und den Grobbäckern nur den Verkauf von etwa 4 Sorten von 16 ℔, 8 ℔, 4 ℔, 2 ℔ gestattete, deren Preise dann von den Grobbäckern selbst monatlich im voraus zu bestimmen und von der Polizeibehörde zu publiciren wären. Es würde dann vom Consumenten selbst die Richtigkeit des Gewichts in jedem einzelnen Falle sicherer zu controliren und leichter unter Prüfung der gelieferten Qualität zu beurtheilen sein, bei welchem Grobbäcker der vortheilhafteste Einkauf zu machen sei.

Den Weißbäckern dürfte es zu überlassen sein, entweder das Gewicht der gangbaren Sorten Weißbrod nach feststehenden Preisen oder den Preis für etwa in Gebrauch kommende Sorten größeren Brodes von reinem Weizenmehle ohne würzende Zuthaten (s. g. Wasserbrod), von untermischtem Weizen- und Rockenmehle, von gesäuertem Weizenmehle (s. g. Gästerbrod) oder von ausgesiebtem Rockenmehle, welchen Brodsorten vielleicht am zweckmäßigsten ein feststehendes Gewicht zu geben wäre, monatlich aufzugeben.

Es ist bei dieser Gelegenheit der Deputation nicht entgangen daß man nach Zeitungsnachrichten in der Einrichtung von s. g. Brodfabriken anderwärts ein durchgreifendes Mittel billigere Brodpreise zu erzielen gefunden zu haben meint. Allein einerseits haben diese s. g. Brodfabriken noch nicht die Probe bestanden, ob sie auf die Dauer die bei der Einrichtung versprochene Qualität und Preisstellung zu liefern im Stande sind, andererseits dürfte es bei der Gewöhnung aller Classen unserer Bevölkerung an den Genuß von reinem Weißbrode und Schwarzbrode sehr fraglich sein, ob unser Publikum die geringeren und gemischten Brodsorten, auf deren Bereitung Brodfabriken sich beschränken, dem Brode aus reinem Weizen oder reinem Rocken vorziehen würde. Jedenfalls aber dürfte der Gestattung solcher Brodfabriken, insofern sie nicht vom Weißbäckeramte selbst eingerichtet würden, zur Zeit die Bestimmung des §. 38 der Gewerbeordnung vom 6. October 1851, welche lautet:

»Concessionen zum Backen von ausgesiebtem Brode werden nicht mehr ertheilt«, entgegenstehen, weil Brodfabriken der Natur der Sache nach einen Ersatz für das kostspieligere Weizenbrod nur in der Bereitung von Brod namentlich aus gesiebtem Rocken zu bieten im Stande sein dürften.

Bei dieser Sachlage enthielt sich die berichtende Deputation die Einführung einer s. g. Brodfabrik unter ihre Vorschläge zur Regelung der Brodfrage mit aufzunehmen. In der Hauptsache aber konnte die Deputation, indem sie wegen der geschilderten in der Sache selbst und vollends in unseren localen Verhältnissen liegenden Schwierigkeiten darauf verzichten mußte ihrerseits Vorschläge zu Aenderungen in der bestehenden Brodtaxe zu machen, nur anheimgeben den Versuch mit einstweiliger Aufhebung der Brodtaxe zu machen und für diesen Fall sich mit den von ihr vorgeschlagenen Grundsätzen und Cautelen, welche bei der Selbsttaxirung der Bäcker in Anwendung zu bringen wären, einverstanden zu erklären.

In der Einführung dieses neuen Systems glaubt übrigens die Deputation, namentlich beim Verkauf von Rockenbrod, einen nach Lage der Verhältnisse zweckmäßigen Fortschritt zu erblicken.

Bremen, den 30. März 1857.

(gez.) **Lampe.** (gez.) Dr. **A. Schumacher.**